

geoisie an ihrer eigenen Gesetzlichkeit ersticken“ kann. Einige Seiten zuvor wird festgestellt, „daß in Westdeutschland das Wort ‚Frieden‘ ein revolutionärer Begriff geworden ist“ (S. 30). In der gleichen Richtung liegen die Ausführungen auf S. 35, 4. Absatz.

Diese Ansicht Klenners ist insofern nicht richtig und politisch sehr gefährlich, als sie die Rolle der nationalen Bourgeoisie in Westdeutschland unterschätzt und vom gemeinsamen Kampf mit der Arbeiterklasse gegen Adenauer abhält. Wir kämpfen gegen den Versuch Adenauers, die bürgerliche Gesetzlichkeit zu beseitigen und die Willkür zum System zu erheben, weil damit der Ausbruch eines neuen Krieges, die Vernichtung unserer physischen Existenz als Nation verbunden ist. Wir wollen aber nicht mit diesem Kampf „die Bourgeoisie an ihrer eigenen Gesetzlichkeit ersticken“. Wenn wir das Wort Frieden zum „revolutionären Begriff“ erklären, so rechtfertigen wir damit die verlogenen Argumente der Kriegstreiber, daß die Friedensbewegung die Beseitigung der bürgerlichen Ordnung selbst zur unmittelbaren Aufgabe habe. Die Meinung Klenners widerspricht der Lehre Stalins, wonach die gegenwärtige Friedensbewegung das Ziel verfolgt, „die Volksmassen zum Kampf für die Erhaltung des Friedens, zur Verhütung eines neuen Weltkrieges zu mobilisieren. Folglich setzt sie sich nicht das Ziel, den Kapitalismus zu stürzen und den Sozialismus zu errichten — sie beschränkt sich auf die demokratischen Ziele des Kampfes für die Erhaltung des Friedens“.<sup>9)</sup>

10. Den richtigen Ausführungen Klenners, daß Faschismus Beseitigung der Gesetzlichkeit bedeutet, widerspricht die Bemerkung auf S. 43, wo von „der vor der Befreiung herrschenden Gesetzlichkeit“ gesprochen wird. Vor unserer Befreiung, im Nazistaat also, herrschte keine Gesetzlichkeit, sondern Gesetzlosigkeit.

11. In Anmerkung 14 sagt Klenner, daß der Beschluß der Versammlung landarmer und landloser Bauern über die Aufteilung des Bodens Gesetzeskraft gehabt hätte. Mir ist zwar Art. 4 Ziff. 8 der Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg nicht bekannt, ich möchte aber darauf hinweisen, daß lt. Art. 4 Ziff. 8 der gleichnamigen Verordnung der Provinz Sachsen-Anhalt „der Beschluß der Bauern über die Aufteilung des Bodens Gesetzeskraft nach Bestätigung dieses Beschlusses durch die Kreiskommissionen zur Durchführung der Bodenreform“ erhielt. Die personelle Zusammensetzung dieser Kommission, in der der Landrat den Vorsitz führte, mußte nach Eingabe der Kreis-

<sup>9)</sup> Stalin, *ökonomische Probleme des Sozialismus in der UdSSR*, Berlin 1952, S. 37.

Verwaltung von der Bezirksverwaltung bestätigt werden. Damit erhielt also der Beschluß erst durch die Mitwirkung staatlicher Stellen Gesetzeskraft.<sup>\*\* 1)</sup>

Gleichzeitig sei darauf hingewiesen, daß in der damaligen sowjetischen Besatzungszone nicht 2500, sondern 9500 Bodenreform-Kommissionen bestanden.<sup>10)</sup>

12. Auf S. 51 stellt Klenner fest, daß die Gesetzlichkeit zwei Seiten habe: den Versuch der herrschenden Klasse, mit den Mitteln des Rechts die gesellschaftlichen Verhältnisse zu gestalten, und zum anderen die Frage der Einhaltung und Durchführung der Gesetze. Dieses sehr wertvolle Ergebnis der gesamten Untersuchung wird jedoch gleich anschließend dadurch abgeschwächt, daß es heißt: „Gesetzlichkeit bedeutet unmittelbare rechtliche Fixierung gesellschaftlicher Verhältnisse ...; der Gradmesser der Gesetzlichkeit besteht also darin, inwieweit die politisch herrschende Klasse die gesellschaftlichen Verhältnisse unmittelbar rechtlich fixiert hat.“

M. E. muß man beide Seiten als Gradmesser der Gesetzlichkeit anerkennen, nicht aber in den Fehler verfallen, nachdem man bisher nur die Seite der Einhaltung und Durchführung der Gesetze als Gradmesser angesehen hat, nun nur die zweite Seite in dieser Weise herauszustellen.

#### IV

Zusammenfassend kann man demnach feststellen, daß die Arbeit Klenners zwar eine wissenschaftliche Bereicherung unserer demokratischen Staats- und Rechtstheorie darstellt, daß sie vom Standpunkt der marxistischen Parteilichkeit durchdrungen ist, daß sie andererseits aber eine Reihe wesentlicher Mängel aufzuweisen hat. Es sind in ihr eine ganze Fülle tiefer und selbständiger wissenschaftlicher Gedanken enthalten, die jedoch noch konkreter wissenschaftlicher Einzeluntersuchungen bedürfen. Es muß unsere Aufgabe sein, auf der Grundlage der Klennerschen Arbeit die Diskussion über konkrete Fragen der Gesetzlichkeit aufzunehmen, denn das sind „Zentralprobleme der Rechtspraxis und Rechtstheorie“.

**\*\*)** Auch nach Art. 4 Ziff. 8 der Verordnung über die Bodenreform in der Provinz Mark Brandenburg erhielt der Beschluß der Bauern erst Gesetzeskraft, nachdem er durch die Kreiskommission zur Durchführung der Bodenreform bestätigt worden war (vgl. VOB1, der Provinzialverwaltung der Mark Brandenburg 1945 S. 8). Die Redaktion.

<sup>10)</sup> Im übrigen stimmen auch an zahlreichen Stellen die angegebenen Seitenzahlen nicht, z. B. Anm. 16, 24, 33 usw. Es ist zu prüfen, ob die Ursache hierfür in einer schlechten Arbeit Klenners oder des Lektorats zu suchen ist. Vgl. auch den sinnentstellenden Druckfehler in Anm. 330.

## Die rechtliche Bedeutung der Verzugszinsen nach der 6. DurchfBest. zur VO über die Finanzwirtschaft der volkseigenen Betriebe

### i

In seinem Beitrag zur Frage der Berechnung von Verzugszinsen für lange zurückliegende Geschäftsvorfälle (NJ 1952 S. 403) hatte Francke den Verzugszinsen aus der 6. DurchfBest. den Charakter einer Vertragsstrafe abgesprochen und den Anspruch auf Verzugszinsen als einen „öffentlich-rechtlichen“ Anspruch charakterisiert. Im Gegensatz zu Francke erkennt zwar Freytag in seinem Aufsatz „Die Verzugszinsen im Allgemeinen Vertragssystem“ (NJ 1953 S. 163) die Verzugszinsen als Vertragsstrafe an, vertritt aber die Ansicht, daß es sich bei den Verzugszinsen aus der 6. DurchfBest. um eine „Vertragsstrafe besonderer Art“ handle, deren wichtigster Unterschied zu den sonstigen Vertragsstrafen darin liege, daß für sie das Verschuldensprinzip nicht gelte. Diesen von Francke und Freytag vertretenen Auffassungen muß widersprochen werden. Zur Beantwortung der hinter diesen Auffassungen stehenden Fragen — der Frage nach dem Wesen der Verzugszinsen aus der 6. DurchfBest., nach der Art des Anspruchs auf Verzugszinsen und nach der Anwendbarkeit des Verschuldensprinzips bei Verzugszinsen — erscheint es mir erforderlich, ihrem Wesen das der Verzugszinsen aus § 288 BGB im Kapitalismus gegenüberzustellen. Von letzteren soll hierbei ausgegangen werden.

### 1. Das Wesen der Verzugszinsen aus § 288 BGB im Kapitalismus.

Nach § 286 Abs. 1 BGB hat der Schuldner dem Gläubiger den durch den Verzug entstandenen Schaden zu ersetzen. Im Zusammenhang mit dieser Bestimmung müssen auch die Verzugszinsen aus § 288 Abs. 1 BGB gesehen werden. Auch diese sind Schadensersatz.

Welchen Schaden hat im Kapitalismus der mit einer Geldsumme in Verzug geratene Schuldner dem Gläubiger zu ersetzen? Bei der Beantwortung dieser Frage müssen wir davon ausgehen, daß peld bei Wahrung seiner ursprünglichen Wertgröße „in Kapital verwandelt werden, als Kapital fungieren kann, und daß es daher einen bestimmten Mehrwert, den Durchschnittsprofit ... in seiner Bewegung erzeugt“.<sup>1)</sup> Kommt also der Schuldner mit der Rückzahlung der von ihm geschuldeten Geldsumme in Verzug, so wird dem Gläubiger nicht nur Geld als solches, sondern Geld als Kapital vorenthalten und ihm damit die Möglichkeit genommen, daß dieses Geld sich in seiner Hand als Kapital realisieren kann, d. h. für den Gläubiger den Durchschnittsprofit erzeugt. Der durch den Verzug entstandene und vom Schuldner zu ersetzende Schaden besteht demnach für den Gläubiger in dem ihm

i) Marx, *Das Kapital*, Berlin 1949, Bd. III S. 384.